

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Nr. 79.

Abt. II g Nr. 143/7. 17.

Vertraulich!

Die Veröffentlichung von Anzeigen der „Schweizer Argus der Presse A. G.“ in Genf ist verboten.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Glatz, den 13. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. B.
von Walther
Generalmajor.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

W. H. ...

...

...

...

...

...

...

...

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 145/7. 17.

Nr. 80.

Vertraulich!

Die Verfügung vom 28. Februar 1917 — II g Nr. 410/2. 17 — wird dahin abgeändert, daß alle Mitteilungen über das polnische Heer und die polnischen Legionen dem stellv. Generalkommando oder, soweit die Zeitungen der Zensur der Kommandanturen Breslau oder Glatz unterstellt sind, diesen zur Vorzensur vorzulegen sind.

Da in solchen Fällen das General-Gouvernement Warschau durch Vermittlung der Oberzensurstelle befragt werden muß, wird die Herbeiführung der Entscheidung jedesmal geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Der Nachdruck von Artikeln aus Zeitungen des General-Gouvernements Warschau bleibt weiterhin gestattet.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Der Kommandant.

J. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 13. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

Handwritten header text, possibly a title or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 81.

Abt. II g Nr. 161/7. 17.

Vertraulich!

Es sind verboten:

1. die Veröffentlichung unbeglaubigter, Unruhe verbreitender Gerüchte;
2. die Veröffentlichung von Artikeln und Meldungen, die Oesterreich-Ungarn mit unseren inneren Verhältnissen tendenziös in Verbindung bringen und dadurch unsere Beziehungen zu den Bundesgenossen stören.

Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu 1 würden die schärfsten Zensurmaßnahmen zur Folge haben.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 13. Juli 1917.

Der Kommandant.

J. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 13. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

1870

1870

Das ist ein Brief, den ich Ihnen geschrieben habe, um Ihnen zu sagen, dass ich Sie sehr vermissen und hoffe, dass Sie bald wieder zu mir kommen werden.

Wien, den 18. Juli 1870.

Der Herr
von
Graf

Wien, den 18. Juli 1870.

Der Herr
von
Graf

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 101/7. 17.

Nr. 82.

Bertraulich!

Alle Veröffentlichungen

1. über Marktpreise von Chemikalien und Drogen,
2. von Marktberichten über Chemikalien und Drogen für technische und pharmazeutische Zwecke,
3. von zusammenfassenden Aufsätzen über die Marktlage in der chemischen und pharmazeutischen Industrie,

sind verboten.

Nur **ausnahmsweise** kann die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt werden. Anträge sind an das stellv. Generalkommando, sofern die Veröffentlichung in Zeitungen erfolgen soll, die der Zensur der Kommandanturen Breslau oder Glaz unterliegen, bei diesen zu stellen. Die Entscheidung würde geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Breslau, den 14. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glaz.

Breslau, den 14. Juli 1917.

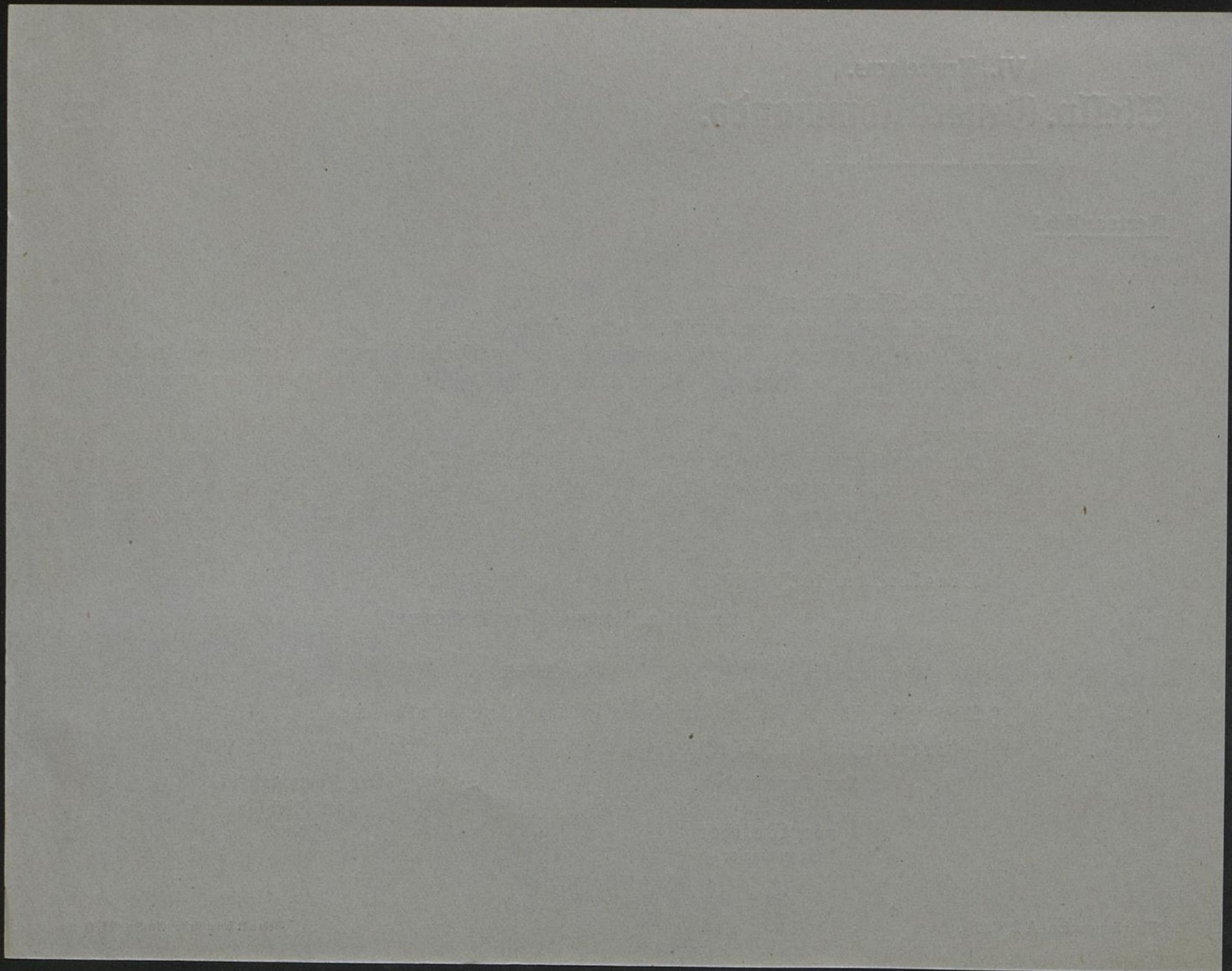
Der Kommandant.

J. B.
von Walther
Generalmajor.

Glaz, den 14. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 83.

Abt. II g Nr. 193/7. 17.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß jede Besprechung über den Erfolg unserer Fliegerangriffe in der gleichen Weise der Zensur unterliegt, wie die Besprechung jeder anderen Kriegshandlung.

Breslau, den 14. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

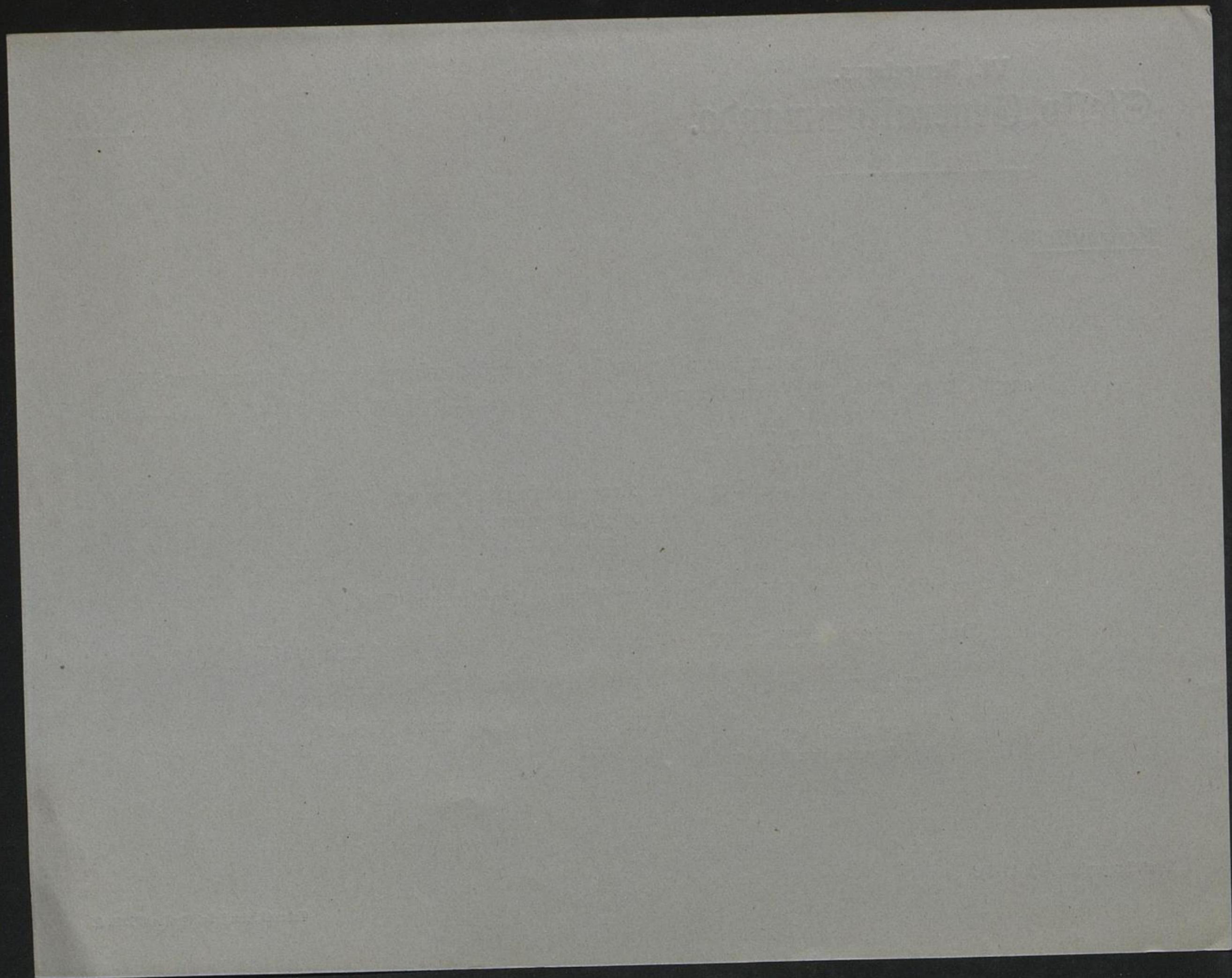
Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 14. Juli 1917.

Glatz, den 14. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. B.
von Walther
Generalmajor.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 85.

Abt. IIg Nr. 207/7. 17.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Zensurverfügungen erneut nachdrücklichst hinzuweisen:

1. Verfügung vom 31. Januar 1917 — IIg Nr. 473/1. 17 — (Veröffentlichungen über Preisfestsetzungen auf dem Eisenmarkte).
2. Verfügung vom 7. April 1917 — IIg Nr. 39/4. 17 — (zahlenmäßige Angaben usw. über Kohlen-, Koks-, Brikett- und Erzbeförderung, Eisen- und Stahlerzeugung und deren Versand).
3. Verfügung vom 14. März 1917 — IIg Nr. 198/3. 17 — (Neuerungen und Erfindungen irgend welcher Art).

Den Erlaß dieser Verfügungen haben rein militärische Gesichtspunkte veranlaßt. Eine unbedingte Beachtung derselben ist durchaus erforderlich. **Zuwiderhandlungen würden in Zukunft strengste Zensurmaßnahmen zur Folge haben.**

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 17. Juli 1917.

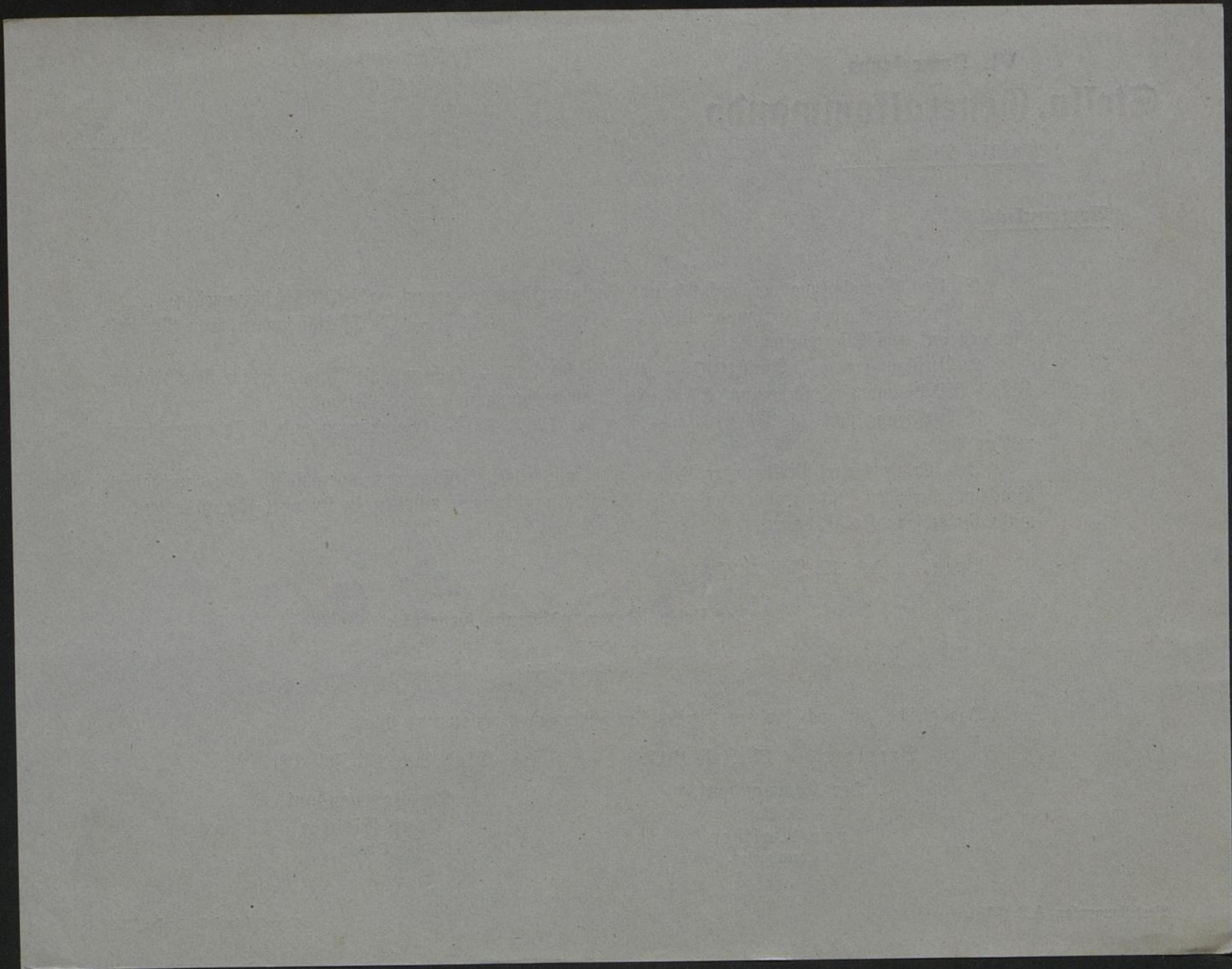
Der Kommandant.

S. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 17. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 205/7. 17.

Nr. 86.

Vertraulich!

Von einem Teil der Presse wird in letzter Zeit häufig die Kriegslage der Mittelmächte in einem Sinne beurteilt, als ob die Fortführung der militärischen Operationen zu einem Siege nicht führen könne und daher zweckwidrig und aussichtslos sei. Derartige Betrachtungen sind zensurpflichtig, auch wenn sie, wie dies meist geschieht, in politischen Erörterungen zum Beweis der Nothwendigkeit eines baldigen Friedensschlusses benutzt werden.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der Kommandant.

S. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 17. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

1921

1922

1923

1924

1925

1926

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 87.

Abt. II g Nr. 209/7. 17.

Vertraulich!

1. Veröffentlichungen in der Presse, die den An- und Verkauf von Sparmetallen (Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon, Wolfram, Chrom, Molybdän, Platin, Zink, Blei, Silber, Quecksilber, einschließlich der Legierungen und Zusammensetzungen dieser Metalle) in Gestalt von Abfällen, Roh- und Altmaterial, sowie ferner von Graphit, Schnellschnittstahl und Industrie-Diamanten und Werkzeugen aus Schnellschnittstahl und Industrie-Diamanten zum Gegenstand haben, sind verboten.

Unter „Zusammensetzung“ ist die Vereinigung verschiedener Metalle durch Zusammenschweißen, Zusammenlöten u. dgl. zu verstehen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf **chemische** Verbindungen der Metalle.

Umgehungen des Verbots dadurch, daß die angebotenen oder gesuchten Materialien mit anderen Bezeichnungen belegt werden, sind unzulässig. Z. B. fallen alle Anzeigen betr. Höchstleistungsstahl, Schnelldrehstahl, Schnellarbeitsstahl, Naturstahl usw. unter das Verbot für Schnellschnittstahl.

2. Nicht unterworfen sind dem Verbot:

- a) Verkaufsangebote von Erzeugerfirmen bezüglich der in ihren Betrieben gefertigten Erzeugnisse,
- b) Anzeigen der von der Kriegs-Metall-A.-G. mit dem Ankauf von Sparmetallen besonders beauftragten und mit **entsprechendem Ausweis versehenen** Händler. Diesen sind Anzeigen mit folgendem Wortlaut gestattet:

„Sparmetalle und zwar Kupfer, Bronze, Rotguss, Messing, Aluminium, Antimon, Zinn, Zink, Blei und deren Legierungen (je nach dem Umfang des tatsächlich erteilten Auftrages sind Weglassungen in dieser Aufzählung statthaft) kauft zur Erfüllung von Kriegslieferungen im Auftrage der Kriegsmetall-A.-G.“

3. Die Verfügungen vom 16. Januar 1917 — IIg Nr. 175/1. 17 — Ziffer 1, 2. März 1917 — IIg Nr. 493/2. 17 —, 24. März 1917 — IIg Nr. 51/3. 17 — und vom 27. April 1917 — IIg Nr. 315/4. 17 — werden aufgehoben.

Die Bestimmungen betreffend Gold- und Platinanzeigen werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Glatz, den 18. Juli 1917.

Der Kommandant.
S. B.
von Walther
Generalmajor.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

VI. ...
Etelä-Suomen ...

...

✓

...

...

...

...

...

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 88.

Abt. IIg Nr. 236/7. 17.

Vertraulich!

1. Voraussagen über die Neubesetzung von Reichsämtern usw. sind für einige Tage zurückzustellen.
2. Nachdruck und Besprechung des Artikels im „Acht-Uhr-Abendblatt“ der „National-Zeitung“ Nr. 165 vom 17. 7. 1917, betitelt: „Das Friedensprogramm der deutschen Minderheit“ sind verboten.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Der Kommandant.
S. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 18. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

11. 11. 1912

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 247/7. 17.

447i
Nr. 89.

Vertraulich!

Die Schriftleitungen werden an genaueste Beachtung der Anordnung vom 13. Juni 1917 — II g Nr. 350/6. 17 — betreffend Anzeigen, in denen Maschinen angeboten oder gesucht werden, erinnert. Verstöße würden strenge Zensurmaßnahmen zur Folge haben und gegebenenfalls dazu führen, daß für sämtliche derartige Anzeigen ohne Rücksicht auf den dadurch bedingten Zeitverlust die Vorzensur durch das stellv. Generalkommando angeordnet wird.

Breslau, den 20. Juli 1917.

B. f. d. st. G. K.
J. B.
von Seherr-Thoß.

1870
1871
1872

1873

The following table shows the number of persons who were admitted to the office of Justice of the Peace in the several counties of the State during the year 1873.

1873

1874

1875

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II f² Nr. 572/7. 17.

Ergänzung der Verordnung II f Nr. 454/11. 16 v. 4. Dezember 1916
über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte
von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung
vom 20. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375)
wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao
und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — II f Nr. 454/11. 16 — erhält
folgenden Absatz 2:

„Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird
von dem Zeitpunkte ab, in dem ihr Verlangen auf Ueberlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht,
auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte
von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — II f Nr. 454/11. 1916 —
vorgesehene endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirt-
schaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Breslau, den 21. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Vorstehende Ergänzung der Verordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.
Breslau, den 23. Juli 1917.

Der Kommandant.

S. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 24. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

Verteilungsplan: C² 320
Abt. II f² 140
//. 460

Stilla. Generalplan

1871

Erklärung der Kommission für die Stilla. Generalplan
über die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

Die Kommission für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans
für die Ausführung des Generalplans

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 90.

Abt. IIg Nr. 320/7. 17.

Vertraulich!

Ueber die Zusammensetzung und Stammesart der in den Angriffskämpfen in Ostgalizien verwendeten deutschen Divisionen dürfen keinerlei Andeutungen veröffentlicht werden, bis der Seeresbericht darüber Angaben bringt.

Breslau, den 23. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 23. Juli 1917.

Der Kommandant.
F. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 23. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

Stellenverzeichnis

Verzeichnis

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stellen im Verzeichnis...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stellen im Verzeichnis...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stellen im Verzeichnis...

Verzeichnis der Stellen im Verzeichnis...

Verzeichnis der Stellen im Verzeichnis...

Stellv. Generalkommando.

Breslau, den 23. Juli 1917.

Abt. II g Nr. 287/7. 17.

Zu Abt. II g Nr. 469/5. 17 v. 3. 6. 1917.

Nr. 91.

Vertraulich!

1. Nachtrag

zur Zusammenstellung der von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zum Aufkauf von Platin zugelassenen Firmen und Händler.

224. Frau Emma Christophel geb. Klingenberg in Magdeburg,
225. Fräulein Elsbeth Christophel, Magdeburg,
226. Frieda Holz, Schwerin, Rostocker Straße 81,
227. Max Haupt, Dresden, Bönischplatz 17,
228. Max Jacobsohn, Uhrmacher und Juwelier, Danzig, Breitgasse 109,
229. Joseph Kirchner, Liegnitz, Breslauer Straße 28,
230. Max Klitscher, Breslau, Neudorfstraße 4,
231. Landauer & Co., Wiesbaden, Michelsberg 1,
232. D. Langer, Dresden A, Galeriestraße 11,
233. Hubert Linnark, Dortmund, Brückstraße 60,
234. Ch. Loheit, Dresden A, Frauenstraße 4,
235. Martha Moh, Liegnitz, Karthausstraße 2,
236. Frau Ernestine Rosenfeld, Wiesbaden, Wagemannstraße 15,
237. Sammlung „wertloser“ Wertgegenstände für die Kriegswohltätigkeit,
z. H. von Herrn R. Seydel, Rostock, Doberanerplatz,
238. R. Sondheimer, Frankfurt a. M., Buchgasse 5,
239. Fräulein Martha Tschentin, Hamburg I, Rosenstraße 7,
240. Frau B. Wagner, Berlin, Kaiserstraße 18 I,
241. F. Waldmann jun., Hosenträgerfabrik, Rostock i. M., Fischbank 9,
242. Gustav Willig, Hamburg 22, Volksdorfer Straße 5.

B. f. d. st. G. K.

S. N.

von Seherr-Thoß.

Staatsrecht

1919

1919

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. März 1919

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 220/7. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefahrbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Meter zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann

Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 24. Juli 1917.

Der Kommandant.

S. B.

von Walther

Generalmajor.

Glatz, den 26. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler

Oberst.

Verteilungsplan C2 . 320

Abt. II f¹ 140

// 460

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 92.

Abt. II g Nr. 350/7. 17.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, erneut und nachdrücklichst auf die Verfügung vom 30. Dezember 1916 — II g Nr. 607/12. 16 — hinzuweisen, nach der es verboten ist, die Oberste Heeresleitung in Erörterungen über innerpolitische und außerpolitische Fragen hineinzuziehen.

Verstöße gegen diese Verfügung würden in Zukunft ein Erscheinungsverbot der betreffenden Zeitung nach sich ziehen.

Es wird hierbei erneut darauf hingewiesen, daß beim Abdruck aus Berliner Zeitungen die abdruckende Zeitung die Verantwortung für etwaige Zensurverstöße trägt.

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der Kommandant.

J. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 25. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

1917

W. H. ...
State ...

1917

The ... of ...
...
...
...
...

1917

...

...

...

...

...

...

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 312/7. 17.

Anordnung.

Die Anordnung vom 28. April 1917 — II g Nr. 314/4. 17 — betr. Verbot eines Hinweises auf die Entlohnung usw. in Anzeigen — erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Besetzung ausschreiben.

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der Kommandant.

J. B.
von Walther
Generalmajor.

Glatz, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

Verteilungsplan C2 320

Abt. II f¹ 140

//. 460

Gedruckt beim stellv. Genkdo. VI. A. K.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 422/7. 17.

Vertraulich!

In den Berichterstattungen und Betrachtungen über die Vorgänge im Osten sind **Voraussetzungen** zur Veröffentlichung nicht zuzulassen.

Breslau, den 30. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Verteilungsplan D (200) außer den
Kommandanturen Breslau und Glaz.

Gedruckt beim stellv. Genkdo. VI. A. K.

W. B. ...
E. B. ...

...

...

...

...

...

...

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 386/7. 17.

Nr. 94.

Vertraulich!

Stellenanzeigen des Verbandsdirektors Ernst Kelterborn in Göttingen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

VI. Sitzung

Geogr. Anstalt

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

1876

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 393/7. 17.

Vertraulich!

Listen, in denen zeitgemäße Spezialadressen über die Kriegsindustrie, wie: Geschloßfabriken, Zünderfabriken, Propellerfabriken, Flugzeugwerke, Flugmotorenfabriken, chemische Fabriken usw. angeboten werden, dürfen zur Veröffentlichung nicht zugelassen werden.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Verteilungsplan D (175) außer
Kommandanturen Breslau
und Glatz.

Gedruckt beim stellv. Genkdo. VI. A. S.

VI. Zusammenfassung

[Faint, illegible text]

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 417/7. 17.

Nr. 95.

Vertraulich!

Die Veröffentlichung von Übersichten über Brände, Stilllegungen von Betrieben usw., die die Folgen von Bränden gewesen sind, sind verboten.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Glatz, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.
S. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

Administrative Section

Section 101

101

Section 101

Section 101, Administrative Section

Section 101

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 429/7. 17.

Vertraulich!

Zur Veröffentlichung nicht zuzulassen sind:

1. Nachdruck und Besprechung aller militärischen Vorschriften, die als „geheim“ oder „nur für den Dienstgebrauch“ bezeichnet sind,
2. Nachdruck und Besprechung aller Vorschriften, die den unter 1 genannten Ausdruck nicht tragen, jedoch während des Krieges erschienen und für den Buchhandel nicht freigegeben sind.

Veröffentlichungen aus solchen Vorschriften, die während des Krieges erschienen, aber für den Vertrieb durch den Buchhandel freigegeben sind, sind dem stellv. Generalkommando zur Vorzensur vorzulegen.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Verteilungsplan D (175) außer
den Kommandanturen Breslau
und Glatz.

Gedruckt beim stellv. Genkdo. VI. A. S.

Stella. Generalis

1888. No. 11

Generalis

Zur Klärung der Begriffe...
 1. Die Begriffe „Klima“ und „Klimatologie“...
 2. Die Begriffe „Klima“ und „Klimatologie“...
 3. Die Begriffe „Klima“ und „Klimatologie“...
 4. Die Begriffe „Klima“ und „Klimatologie“...
 5. Die Begriffe „Klima“ und „Klimatologie“...

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.
 Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.
 Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.
 Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.